

Gründungssatzung des Ludo Liubice e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ludo Liubice
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

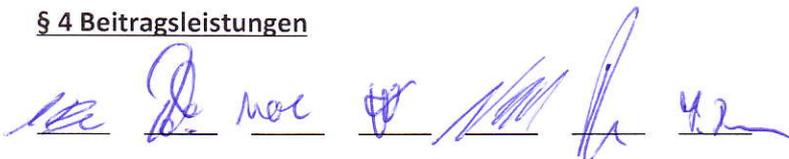
§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volksbildung.
2. Dieser Zweck soll insbesondere
 - a. durch Heranführung von Jugendlichen und Erwachsenen an Gesellschaftsspiele, die nach pädagogischen Grundsätzen wie z.B. "Lernen und Konfliktlösung im Spiel" aufgebaut sind, verwirklicht werden.
 - b. die Einführung der Mitglieder in erzieherische Grundgedanken mit Hilfe von Gesellschaftsspielen
 - c. Gesellschaftsspiele als zusätzliche Alternative im Kulturangebot der Kommunen zu fördern und den jugendlichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu bieten, spezielle Jugendveranstaltungen und Turniere sowie der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - d. die Entwicklung und Veröffentlichung eigener Arbeiten zum Themenkreis "Spiel", wie auch die Beurteilung von Gesellschaftsspielen nach qualitativen Gesichtspunkten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet sein.
3. Der Austritt aus dem Verein kann mit Frist von 1 Monat zum 30.06. bzw. 31.12 erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b. ein Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten besteht
 - c. gegen Maßgaben des § 11 verstößt
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b. mit dem Austritt
 - c. mit dem Ausschluss
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen



Gründungssatzung des Ludo Liubice e.V.

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, welche in einer Beitragsordnung festzulegen sind zu leisten. Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen einmalige Umlagen festlegen, insbesondere bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden. Diese Umlage darf das 2-fache des Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.
3. Beiträge werden ohne Erstellung einer Rechnung fällig. Das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Vorstand ist berechtigt die gesetzlichen Zinsen (BGB §288) zusätzlich zu verlangen.
4. Die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen sind vom Mitglied zu tragen.
5. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet

§5 Organe

Vereinsorgane sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer, soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen

Die Organe fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Gleichzahl bedeutet Ablehnung), soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält.

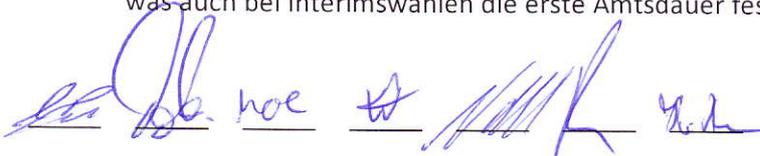
Alle Organmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organfunktion

§6 Vorstand (im Sinne des §26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
2. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln
3. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden zu benennen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass In jedem Jahr ein Vorstandmitglied neu gewählt wird, was auch bei Interimswahlen die erste Amtsdauer festlegt.
6. Sollte der Vorstand gleich aus welchem Grund nur noch aus einer Person bestehen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der beiden Vorstandsposten schnellstmöglich einzuberufen. Die Amtsdauern richten sich nach den Erfordernissen des Absatz 5.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
 - a. Der Vorstand,
 - b. Bis zu 4 weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Referenten für besondere Aufgaben-gebiete.
2. Die Aufgabengebiete der Referenten werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Gegenüber der einstimmigen Erklärung des Vorstands sind keine Beschlüsse möglich
4. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
5. Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass In jedem Jahr zwei Referenten neu gewählt werden, was auch bei Interimswahlen die erste Amtsdauer festlegt.



Gründungssatzung des Ludo Liubice e.V.

6. Freie Referentenposten können bis zur nächsten Wahl durch einstimmigen Beschluss des Vorstands besetzt werden.

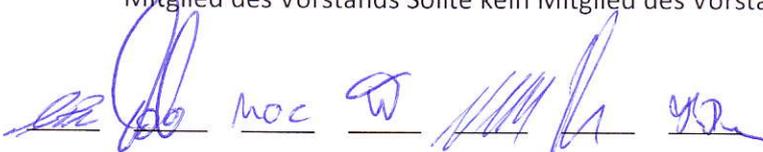
§ 8 Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des erweiterten Vorstands sein.

Aufgabe des/der Kassenprüfer ist die Prüfung der Richtigkeit der Buchführung und satzungsgemäßen Verwendung der Mittel durch den Vorstand. Über die Ergebnisse der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen keine(n) Kassenprüfer zu wählen

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Der Vorstand ist verpflichtet die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
2. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt, wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt im ersten Quartal des Jahres statt. Erstmals 2018. Diese Versammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstands
 - c. Soweit vorhanden Bericht der Kassenprüfer, sollten keine Kassenprüfer bestellt sein, so ist den anwesenden Mitgliedern zu ermöglichen Belege einzusehen
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstands, erweiterten Vorstands
 - f. Beschluss, ob und wie viele Kassenprüfer gewählt werden sollen; ggf. Wahl der Kassenprüfer für 1 Jahr
 - g. Genehmigung des Haushaltplans
 - h. Beschlussfassung über
 - i. Änderungen der Beitragsordnung
 - ii. Änderung der Satzung
 - iii. Änderung des Vereinszwecks
 - iv. Auflösung des Vereins
 - v. Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
 - vi. Maßnahmen bei Feststellungen grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten
4. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist 5 Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen, auf demselben Weg, wie die Einladung
7. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuladen, was auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen kann. Ebenso ist die Einladung auf den elektronischen Medien des Vereins zu veröffentlichen. Diese Einladung muss unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
8. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands Sollte kein Mitglied des Vorstands anwesend sein, wird ein



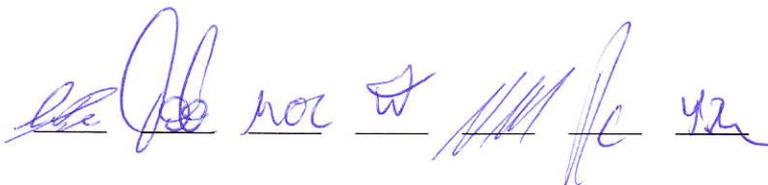
Gründungssatzung des Ludo Liubice e.V.

Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Auf Antrag 10 % der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung muss eine geheime Wahl stattfinden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
13. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung bekannt zu machen. Sollten nach Bekanntmachung innerhalb von 4 Wochen eine schriftlichen Einwände vorliegen, gilt dieses Protokoll als genehmigt und endgültig.

§ 10 Datenverarbeitung und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Pressearbeit und eigene Online-Medien
Der Verein informiert die Tagespresse ggf. andere Medien über Vereins- und besondere Ereignisse, welche hierüber in Wort und Bild im jeweiligen Medium berichten. Diese Daten werden auch in eigenen Online-Medien unter www.ludo-liubice.de , www.facebook.com/ludoliubice , . <https://twitter.com/ludoliubice> Veröffentlicht werden Vorname, Name, Bild und Videomaterial. Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass
 - a. die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
 - b. die Daten vertraulich bleiben,
 - c. die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
 - d. die Daten nicht verändert werden können.



Gründungssatzung des Ludo Liubice e.V.

5. **Das Vereinsmitglied kann seine Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen und einer solchen Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.** Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die betreffenden Medien von dem Widerspruch des Mitglieds

§ 11 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
5. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen
7. Mitarbeiter (auch ehrenamtlich Tätige) in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landessportverbandes Schleswig-Holstein hinsichtlich sexueller Gewalt mit Jugendlichen zu unterschreiben.

§12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lübecker Jugendring e.V. zur Förderung der Jugend.

Lübeck, den _____

